

Nach der Wurzelfüllung: Schraubenaufbau oder Glasfaserstift

Judith Müller

Ein endodontisch behandelter Zahn bietet oftmals nicht genügend Halt und Substanz, um eine Füllung oder Krone aufzunehmen. Häufig ist ein Stiftaufbau nötig, um dem Zahn Stabilität zu geben und ihn dadurch auf längere Zeit zu erhalten.

In der GOZ gibt es die Gebührennummer GOZ 2195: Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Aufnahme einer Krone. Um die erbrachte Leistung korrekt zu berechnen, gilt es zunächst festzustellen, ob der Zahn tatsächlich überkront werden soll oder eventuell mit einer definitiven Füllung versorgt wird.

Wird der Zahn vor der Überkronung mit einem Schraubenaufbau oder Glasfaserstift versorgt und eine klassische Aufbaufüllung zum Beispiel mit Zement gelegt, sind die GOZ-Nummern 2195, 2180 (Vorbereitung eines zerstörten

Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone) sowie die Materialkosten für die Verankerungselemente berechnungsfähig.

Bei einer adhäsiven Befestigung des Glasfaser- oder Keramikstifts kann zusätzlich die GOZ 2197 für die adhäsive Befestigung berechnet werden. Wird auch die Aufbaufüllung adhäsiv verankert, ist neben der GOZ 2180 und den Verankerungselementen die GOZ 2197 ein zweites Mal ansatzfähig.

Auch wenn mehrere Aufbauten am Zahn nötig sind, können die Ziffern GOZ 2195 und 2180 jeweils nur einmal berechnet werden. Der gegossene Stiftaufbau nach der GOZ 2190 ist nicht neben GOZ 2195 und 2180 berechnungsfähig.

Wenn ein Patient aus Kostengründen, wegen einer Krankheit oder seines hohen Alters keine Kronenversorgung wünscht oder die Prognose des Zahnes nicht ausreicht, um eine Überkronung zu

rechtfertigen und nun statt einer Aufbaufüllung mit einem Glasfaserstift o.Ä. und einer definitiven Füllung versorgt wird, scheidet die Berechnung nach den GOZ-Nummern 2195 und 2180 aus. Diese Gebührennummern beziehen sich eindeutig nur auf die Verwendung im Zusammenhang mit einer künftigen Überkronung des Zahnes. Dies ist eine Leistung, die nicht in der GOZ 2012 enthalten ist und analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet wird.

Entweder wählt man eine Analogleistung, welche die komplette Maßnahme beinhaltet – siehe Tabelle – oder alternativ kann auch eine analoge Nummer für die intrakanaläre Stiftverankerung einer definitiven Restauration gewählt und die entsprechende Füllung sowie die Materialkosten für die Verankerungselemente zusätzlich berechnet werden. Bei der Wiedereingliederung eines Glasfaserstifts oder eines Schraubenaufbaus besteht ebenso nur die Möglichkeit, diese Leistung analog zu berechnen.

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	EUR
25	2170a*	Versorgung eines Zahnes mit Glasfaserstift und definitiver Mehrschichtfüllung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend GOZ 2170 Einlagefüllung, mehr als zweiflächig	2,3	1	221,07

* Analogziffer wird durch Praxis individuell nach Art-, Kosten- und/oder Zeitaufwand ermittelt.



Kontakt

Büdingen Dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH
Judith Müller
GOZ-Beraterin für Büdingen Dent
Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002
info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de



GIORNATE VERONESI

ONLINE-ANMELDUNG/
KONGRESSPROGRAMM



www.giornate-veronesi.info

3. und 4. Mai 2019
Verona/Valpolicella (IT)

inkl.
Live-OP



Tagungsorte:

Universität Verona
Kongress-Resort VILLA QUARANTA (www.villaquaranta.com)

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Pier Francesco Nocini/Verona
Prof. Dr. Mauro Marincola/Rom

Kongresssprache:

Deutsch

Themenschwerpunkte:

- Implantologie
- Allgemeine Zahnheilkunde
- Hygiene (Assistenz)

Rahmenprogramm:

- 1. Tag Get-together
- 2. Tag Dinnerparty

Kongressgebühren:

Zahnarzt	550,- €
Zahnarzthelferin	195,- €

(inkl. Get-together und Dinnerparty, alle Preise zzgl. MwSt.)

10 % Frühbucherrabatt bis 31.10.2018

Faxantwort an **+49 341 48474-290**

☐ Bitte senden Sie mir das Programm zu den GIORNATE VERONESI zu.

Titel, Name, Vorname

E-Mail-Adresse (Für die digitale Zusendung des Programms.)

Stempel

EU 3/18